

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

II. Der Rotgau.

Den Umfang des Rotgaus haben nacheinander Lang¹ und Buchner² zu bestimmen versucht, Graf Hundt³ ist einer Detailfrage näher getreten, ich selbst habe darüber, soweit es derzeitigen oberösterreichischen Boden betrifft, im J. 1867/68⁴ gehandelt und im Gegensatze zu den beiden ersteren, welche den Instrom als Gaugrenze ansahen, den, wie ich glaube, überzeugenden Nachweis geführt, daß der Rotahgau den In überschritten, im Norden an die Donau und im Osten bis an die Rotensala, d. h. bis an die Markungen des Traungaus sich erstreckt habe. Was die Südgrenze gegen den Matiggau anbelangt, so glaubte ich mit Rücksicht auf das scheinbare Alter der gemeinsamen Grenze der Landgerichte Schärding und Ried diese für die Gaugrenze diesseits des In annehmen zu dürfen. Sie hätte demnach am In zwischen Obernberg und Reichersberg begonnen, die Pfarren Münsteuer und Ort eingeschlossen, wäre oberhalb St. Martin auf den Antiesenbach getroffen, hätte diesen bis Utzenaich verfolgt, von welchem Punkte an die Grenzen der jetzigen Pf. Utzenaich, dann der Pfarren Antrichsfurt und Taiskirchen auch die Gauvermarkung dargestellt hätten.

Dieser Ansicht ist Lamprecht in seiner Spezialkarte des Matiggaus, unter Verzicht auf seine frühere Meinung, Menke in Blatt 36 von Spruners hist. Handatlas 3. Auflage, mit der Änderung beigetreten, daß er die Örtlichkeit Ostarunaha von 903 auf Osternach, Pf. Ort, bezog und demnach den ganzen Osternacher Bach zur nassen Grenze zwischen beiden Gauen machte.

Da ich schon bei Verfassung der Erläuterungen⁵ zur Überzeugung gekommen war, daß das Landgericht Ried — das in den verschiedenen Teilungsverträgen bis über das J. 1332 hinaus nicht genannt wird — erst spät, vielleicht erst nach der Vereinigung von ganz Bayern unter Kaiser Ludwig nach dem Tode Herzogs Johann von Niederbayern (20. Dezem-

¹ Baierns Gauen I. 137, 138.

² Bairische Geschichte, Dokumentenband II. 45.

³ Rotgau und Quinzin- und Isengau in den Abhandl. der hist. Kl. der Münchner Akademie XIII. 45, 46.

⁴ Peuerbach S. 58—62. ⁵ S. 23 Sp. 2.